

BGer 6B 120/2012 vom 12. März 2012

Bundesgericht, 2012-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_120_2012

FR: TF 6B 120/2012 du 12 mars 2012

IT: TF 6B 120/2012 del 12 marzo 2012

Regeste

Verspätete Einreichung der Berufungsanmeldung (Art. 399 Abs. 1 StPO) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Im angefochtenen Entscheid wurde auf eine Berufung nicht eingetreten, weil die Anmeldung des Rechtsmittels verspätet war. Der Beschwerdeführer anerkennt vor Bundesgericht, dass er sich "wahrscheinlich ... im Datum geirrt" habe. Dass die Vorinstanz bei dieser Sachlage mit dem Nichteintreten gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen hätte, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Die Eingabe beschränkt sich auf Ausführungen zur Sache, die im Rahmen einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid unzulässig sind. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das nachträgliche Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers (vgl. act. 6) ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.